

Medizinische Grundversorgung

Merkblatt Zahnarzt – gültig ab 01.01.2019

Zentral ist, dass Sie Ihren Zahnarzt / Ihre Zahnärztin über die Unterstützung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe informieren. Die medizinische Grundversorgung umfasst auch zahnärztliche Behandlungen. Zahnbehandlungskosten werden im Rahmen der Sozialhilfe nur soweit übernommen, als sie einer **einfachen, wirtschaftlichen sowie zweckmässigen Behandlung und Ausführung oder einer ebensolchen Sanierung entsprechen und der längerfristigen Erhaltung der Kaufähigkeit dienen.**

Dazu gehören:

- Die Prophylaxe: Jährliche Zahnkontrolle und Hygienemassnahmen (Dentalhygiene).
- Notfallbehandlungen, das heisst Behandlungen mit akuter Dringlichkeit, wenn dem Patienten das Warten auf eine reguläre Behandlung nicht zuzumuten ist. Notfallbehandlungen haben zum Zweck, die behandelte Person in einen schmerzfreien und kaufähigen Zustand zu versetzen. Dies kann mit einfachen und zum Teil provisorischen Mitteln erreicht werden. Das Einreichen eines Kostenvoranschlags wird nicht verlangt. Es werden maximal zwei Termine pro Ereignis als Notfallbehandlung akzeptiert. Der Betroffene hat den Notfall beim Bereich Soziales vor Terminwahrnehmung zu melden.
- Sanierung: Notwendige Behandlungen sollen so einfach wie möglich, wirtschaftlich und zweckmässig sein. Eine einfache und zweckmässige Sanierung soll eine schmerzfreie Kaufähigkeit wiederherstellen.

Ausser in Notfällen müssen bei allen Behandlungen eingereicht werden: Ein nach UV/MV/IV-Tarif detaillierter Kostenvoranschlag (inklusive allfälliger Laborkosten), allfällige Röntgenbilder und das Formular Sozialzahnmedizin Kanton Aargau (siehe Beilage). Der Bereich Soziales der Stadt Zofingen unterbreitet in der Regel den Kostenvoranschlag einem beratenden Zahnarzt (Zahnarzt: Dr. med. dent. Sven Priester, Kirchfeldstrasse 6, 5630 Muri / Kieferorthopädie: Dr. med. dent. Arnold Baumann, Aargauerstrasse 6, 5610 Wohlen) zur Begutachtung (Kosten ab CHF 1'000.00). Der beratende Zahnarzt erstellt zuhanden der Sozialbehörde einen Bericht, auf dessen Basis die Sozialbehörde die Zahnbehandlung beurteilt und den Richtlinien entsprechend genehmigt oder ablehnt. Die Kosten für die von einer Sozialbehörde in Auftrag gegebene Begutachtung durch einen beratenden Zahnarzt gelten als Verwaltungsaufwand, welcher nicht durch die Sozialhilfe zu übernehmen ist. Eine Ausnahme stellt die Situation dar, in welcher eine Privatperson in der gleichen Lage sich eine Zweitmeinung einholen würde, um den Kostenvoranschlag zu überprüfen. Gerade bei teuren Zahnbehandlungen dürfte das regelmässig der Fall sein. Unter diesen Voraussetzungen können die Kosten der Begutachtung durch die Sozialhilfe übernommen werden.

Der Bereich Soziales übernimmt keine Kosten für Behandlungen im Ausland.

Wird der Ablauf (Einreichung detaillierter Kostenvoranschlag inkl. allfällige Laborkosten, Röntgenbilder und das Formular des Kantons Aargau sowie Abwarten des Entscheides des Bereich Soziales) nicht eingehalten bzw. vorgängig nicht mit dem zuständigen Sozialarbeiter / der zuständigen Sozialarbeiterin besprochen, **so werden die Kosten nicht übernommen, auch nicht rückwirkend.** Unvollständige Anträge werden kommentarlos retourniert.

Beilage:

- Formular Sozialzahnmedizin

Ort Datum

Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

(oder seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)

Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin

(oder seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)